

Bestimmungen für den psychiatrischen Notfalldienst der niedergelassenen Psychiater im gesamten Gebiet des ABV Bern Regio

Die weibliche Bezeichnung schliesst die Männliche immer ein.

Art. 1 Grundsatz

- 1 Jede Psychiaterin mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung ist notfalldienstpflichtig.
- 2 Der psychiatrische Notfalldienst stellt eine ambulante, notfallmässige, psychiatrische Versorgung sicher mit bei Bedarf aufsuchendem Notfalldienst. Die dienstleistende Psychiaterin entscheidet über die Art des Einsatzes.

Die Dienste dauern 24 Stunden von 07.00 bis 07.00 Uhr über das ganze Jahr. Sie können auch aufgeteilt werden. Die Begleitgruppe Psychiatrie stellt sicher, dass lückenlos eine Psychiaterin eingeteilt ist. Die diensthabende Psychiaterin kann in heiklen Situationen eine polizeiliche Begleitung anfordern.

Art. 2 Begleitgruppe Psychiatrie

- 1 Die Begleitgruppe Psychiatrie konstituiert sich selber und besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Diese werden durch den Vorstand des ABV Bern Regio bestätigt.
- 2 Umsetzung, Kontrolle sowie Durchsetzung der Bestimmungen für den psychiatrischen Notfalldienst im gesamten Gebiet des ABV Bern Regio werden in erster Instanz der Begleitgruppe Psychiatrie übertragen. Diese ist gegenüber dem behördlich verantwortlichen Ärztlichen Bezirksverein Bern Regio (Vorstand) jederzeit Rechenschaft schuldig, eine enge Zusammenarbeit wird angestrebt.
- 3 Die Begleitgruppe Psychiatrie bearbeitet erstinstanzlich Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Organisation und Ausführung des Notfalldienstes.
- 4 In der Beurteilung der Dienstpflicht respektive Befreiung stellt sie entsprechenden Antrag an die Notfalldienstkoordinatoren des Notfalldienstkreises der Stadt Bern und der umliegenden Notfalldienstkreise. Für gesundheitliche Dispensationen ist der Vorstandsausschuss der BEKAG zuständig.
- 5 Die Begleitgruppe Psychiatrie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6 Die Begleitgruppe Psychiatrie ist befugt, die Weiterentwicklung und Neuorganisation des psychiatrischen Notfalldienstes für das ganze Einzugsgebiet des ABV Bern Regio an die Hand zu nehmen. Dabei sind alle Psychiaterinnen im Einzugsgebiet angemessen einzubeziehen.
- 7 Die Begleitgruppe Psychiatrie kann einen Ausschuss bilden, beispielsweise für die Weiterentwicklung des psychiatrischen Notfalldienstes.

Art. 3 Notfalldienstkreise

- 1 Die Versorgung erfolgt im gesamten Einzugsgebiet des ABV Bern Regio.

Art. 4 Organisation des psychiatrischen Notfalldienstes

- 1 Ausführendes Organ für die Organisation des psychiatrischen Notfalldienstes auf dem Gebiet des ABV Bern Regio ist der Vorstand.
- 2 Die Begleitgruppe Psychiatrie ist verantwortlich für
 - Kommunikation gegenüber dem Vorstand des ABV Bern Regio resultierend aus dem psychiatrischen Notfalldienst
 - Kommunikation gegenüber allen notfalldienstpflichtigen Psychiaterinnen
 - Die Zusammenarbeit mit der Notfalldienstkommission des ABV Bern Regio
 - Die Dienstpläne, die vom Sekretariat des ABV Bern Regio erstellt werden

- Die notfalldienstspezifische Weiterbildung der Dienstpflichtigen und für die Einführung der neu Dienstpflichtigen
- Für die Erstellung und Aktualisierung eines Notfalldienstbreviers/ Handbuchs unter Bekanntgabe an Medphone

3 Die Begleitgruppe Psychiatrie kann für ihre Arbeit entschädigt werden. Die Entschädigung wird aus Ersatzabgaben aus dem psychiatrischen Notfalldienst gespeist.

Art. 5 Obligatorium

1 Die Verpflichtung gilt unabhängig von einer allfälligen Mitgliedschaft beim für die Organisation des Notfalldienstes zuständigen Bezirksvereins und /oder in der Ärztegesellschaft des Kantons Bern. Entscheidend ist der Besitz einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung des Kantonsarztamtes Bern.

2 Psychiaterinnen mit Teilzeitarbeit sind entsprechend ihrem Pensum zum Notfalldienst verpflichtet. Die Befreiung vom Notfalldienst bei Teilzeittätigkeit erfolgt abgestuft: 25%, 50%, 75%, 100%. Massgebend für die Berechnung sind die pro Woche geleisteten Arbeitstage.

Der Antrag auf eine Reduktion des Notfalldienstpensums ist jährlich und in schriftlicher Form zu stellen.

Die Beweislast in Bezug auf reduzierte Arbeitspensen liegt im Streitfalle beim Antragssteller.

Art. 6 Dispensationen ohne Ersatzabgabe

1 Ohne Ersatzabgabepflicht vom Notfalldienst dispensiert sind die folgenden Psychiaterinnen:

- Für die Belange von Spital-Belegärzten: siehe Reglement ABV Regio Bern, Art. 8 bis.
- Psychiaterinnen mit gesundheitlicher Arbeitsunfähigkeit, welche die Weiterführung der Praxis verunmöglichen, auf ein entsprechendes Gesuch mit Vorlage eines Arztzeugnisses.

2 Psychiaterinnen sind ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und im Mutterschaftsurlaub 14 Wochen oder 98 Tage nach der Geburt vom Notfalldienst befreit. Mütter von Kleinkindern werden bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des jüngsten Kindes dispensiert.

Art. 7 Ersatzabgaben

1 Psychiaterinnen, welche sich nicht am psychiatrischen Notfalldienst beteiligen, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Vorgaben der BEKAG und des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern. (höchstens 500 Fr. pro Notfalldienst, maximal 15 000 Fr./Jahr). Der Vorstand des ABV Bern Regio entscheidet auf Antrag der Begleitgruppe Psychiatrie.

Bei Teilzeitarbeit erfolgt eine entsprechende Reduktion der Notfalldienstage oder Ersatzabgaben.

2 Für die Rechnungsstellung, Einbezug und Einforderung der Ersatzabgaben ist der ABV Bern Regio zuständig. Die Ersatzabgaben aus dem psychiatrischen Notfalldienst stehen den dienstleistenden Psychiaterinnen zu.

3 Die Verwendung erfolgt in Absprache mit der Begleitgruppe Psychiatrie und dem Vorstand. Mit der Ersatzabgabe sind die Organisation des Notfalldienstes und die dienstleistenden Psychiaterinnen zu unterstützen. Ebenso können weitere Bereiche des Notfalldienstes gefördert werden, wie z.B. notfalldienstspezifische Weiterbildungen.

4 Oberste Priorität hat die lückenlose Aufrechterhaltung des psychiatrischen Notfalldienstes. Eine Befreiung aus Altersgründen kann im Einzelfall unter entsprechender Begründung und unter Leisten einer Ersatzabgabe beantragt werden.

Art. 8 Abtretung des Notfalldienstes

1 Psychiaterinnen können den Dienst an eine Kollegin abtreten. Die Übernahme des Dienstes kann finanziell abgegolten werden.

Art. 9 Kurzfristige Verhinderung

- 1 Bei kurzfristiger Verhinderung an der Dienstleistung gemäss Dienstplan infolge Krankheit, Schwangerschaft etc. hat die betreffende Psychiaterin selber für einen Ersatz zu sorgen.
- 2 Die Notfallzentrale Medphone ist über die Verhinderung und über die Person, welche den Notfalldienst übernimmt, zeitnah zu informieren.
- 3 Bei Ereignissen wie schwerer Erkrankung, Tod oder anderer Gründe, in welcher die Dienstpflichtige selbst nicht mehr dienstfähig ist, ist Medphone zu verständigen.

Art. 10 Ausübung des Notfalldienstes

- 1 Die diensthabende Psychiaterin muss während der ganzen Dienstzeit für Notfälle persönlich einsatzbereit sein. Dafür ist bei Medphone zumindest eine Natelnummer zu hinterlegen. Die Dienstplanung erfolgt mittels elektronischem Planungstool. Die darin erfassten Daten müssen durch die Psychiaterin laufend aktualisiert werden.

Art. 11 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide aus diesen Bestimmungen kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs an die Notfalldienstkommission des ABV Regio Bern eingereicht werden. Die Beschwerde hat Antrag und Begründung zu enthalten.
- 2 Entscheide des Bezirksvereins, u.a. betreffend Befreiung oder Ausschluss vom psychiatrischen Notfalldienst oder Festlegung einer Ersatzabgabe, können innerhalb 30 Tagen schriftlich an die Notfalldienstkommission des Kantonalvorstandes der Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) weitergezogen werden.
- 3 Über Befreiungen wegen gesundheitlichen Gründen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstandsausschuss der BEKAG auf Antrag des Bezirksvereins.
- 4 Entscheide der BEKAG können mit Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung an das Kantonsarztamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) weitergezogen werden.

Art. 12 Öffentliche Publikationen

- 1 Der ABV Bern Regio ist verantwortlich für die geeignete Publikation in den Medien, wie die Bevölkerung in dringenden Fällen eine notfallmässige, fachärztlich-psychiatrische Behandlung erreichen kann.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des ABV Bern Regio am 15. Februar 2018 genehmigt.
Anpassungen: - Ausweitung ganze Region, genehmigt am 25. April 2018 (Vorstandssitzung)
- Überarbeitung durch Begleitgruppe nach 2-jähriger Evaluationsphase im Juni 2021
- Genehmigung an der Vorstandssitzung vom 30. Juni 2021